

**Satzung
des Fördervereins
Alte Schule Niehuus e. V.
(Vereinssatzung)**

Gliederung:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft, Beiträge
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Finanzen
- § 10 Satzungsänderung
- § 11 Auflösung
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein Alte Schule Niehuus e. V.**", kurz "Förderverein".
Der Förderverein ist eine gemeinnützige Einrichtung in der Gemeinde Harrislee.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Harrislee.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein unterstützt mit eigenen Initiativen und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Erhalt und die gemeinnützig orientierte Nutzung der Alten Schule Niehuus (einschl. der Nebengebäude und der Außenflächen) in der Gemeinde Harrislee.
- 2) Vereinszweck sind die Förderung der Pflege von Heimat und lokaler Identität, von Naturschutz und Kultur, von Denkmalschutz und Denkmalpflege, auch in Kooperation mit dänischen Partnern sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung solcher Initiativen Dritter, soweit es sich bei Einrichtungen ebenfalls um steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken handelt.
- (3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen sowie
 - b) juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Anfang des darauffolgenden Monats. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Über die Abberufung und/oder den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit.
 - Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) Verstoß gegen den Vereinszweck,
 - b) grob vereinschädigendes Verhalten oder
 - c) Beitragsrückstände trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung.

Vor der Entscheidung über die Abberufung/den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod.

- (4) Ferner kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (5) Die Mitglieder sind aufgefordert, die Arbeit des Fördervereins in geeigneter Weise zu unterstützen und zu fördern.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Frist für die schriftliche Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung beträgt 14 Tage. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- (3) Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen; sie wird den Mitgliedern, die teilgenommen haben, nach spätestens einem Monat zugeleitet und gilt als genehmigt, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen; im Widerspruchsfall erfolgt die Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre; bei der Gründungsversammlung erfolgt naturgemäß eine Abweichung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beantragen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: a)
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes,

- c) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen (Beitragsordnung),
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und Genehmigung der Jahresrechnung, f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl von Kassenprüfern.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Veranstaltungsreferent
 - e) Schatzmeister
 - f) Schriftführer
 - g) Medienreferent
 - h) 1. Beisitzer
 - i) 2. Beisitzer
 - j) 3. Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Vorschläge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand für die verbleibende Wahlzeit einen Ersatz, der stimmberechtigt an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
- (3) In ungeraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder zu a), c), e), g) und i) gewählt. In geraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder zu b), d), f), h) und j) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Bei der Gründungsversammlung erfolgen naturgemäß Abweichungen.
- (4) Der Vorstand wird mindestens zweimal pro Kalenderjahr vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; die Verkürzung der Ladungsfrist bzw. die Ergänzung der Tagesordnung bedürfen einer Genehmigung zu Sitzungsbeginn mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand beschließt - wenn nichts anderes bestimmt ist - mit der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer; zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Förderverein gemeinsam.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die gesamten Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die Mitglieder zu beraten und den Verein nach außen zu vertreten.
- (2) Weiterhin hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht, b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Bildung von Arbeits- oder Projektgruppen für begrenzte Aufgaben bzw. Projekte.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, ohne Entschädigung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus a) Beiträgen der Mitglieder, b) Zuwendungen, Spenden u. Ä. von Dritten (Fördermittel) sowie c) Entgelten von Teilnehmern bei Veranstaltungen.
- (2) Fördermittel werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - durch Beschluss des Vorstandes angenommen und verwendet. Sie sind tabellarisch zu erfassen und für jedermann einsehbar.
- (3) Der Schatzmeister erstellt zum Jahresende Entwürfe von Wirtschaftsplan und Jahresrechnung. Die Ergebnisse fließen in den Geschäftsbericht ein, den der Geschäftsführer erstellt.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens **eine Woche** vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Für Beschlüsse, die zu einer Satzungsänderung führen, ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Zu einem Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ladung muss ausdrücklich auf die vorgesehene Vereinsauflösung hinweisen.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Anerkennung nach der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harrislee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteiles Niehuus zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

- (2) Die in dieser Satzung verwendete männliche Form dient der besseren Verständlichkeit des Textes und gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Harrislee, den 27. Februar 2015

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift